

vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz in folgender Höhe Vertragsinhalt:

1. Der Lieferer hat an den Besteller Vertragsstrafen zu zahlen:

für nicht vertragsgerechte Lieferung von Musterkammgarnen und -zwirnen

- a) bei Verzug mit der Lieferung 1 % für jeden Tag der Vertragsverletzung, höchstens jedoch 50 ‰,
- b) bei Nichterfüllung 50 ‰,
- c) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Qualität, das Sortiment und die Aufmachung 20 ‰

vom Wert der Musterkammgarne und -zwirne.

2. Der Besteller hat an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) bei Verzug mit der Abgabe der Entscheidung gemäß Anlage 1 Abschn. III Ziff. 3 in Höhe von 10 MDN für jeden Tag der Vertragsverletzung,
- b) bei Verzug mit der Abnahme von Musterkammgarnen und -zwirnen 1 % des Wertes der Musterkammgarne und -zwirne für jeden Tag der Vertragsverletzung, höchstens jedoch 50%,
- c) bei Nichtabnahme der Musterkammgarne und -zwirne (Nichterfüllung) 50% des Wertes der Musterkammgarne und -zwirne.

VI.

Textilveredlung einschließlich Lohnverzwirning

§31

Spezifizierung

(1) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind die Leistungsverträge spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Vertragszeitraumes zu spezifizieren. Bei Lohnverzwirning ist die Grundlage für die Spezifizierung der Liefer- und Bezugsplan.

(2) Die Vereinbarungen nach § 32 Abs. 1 Buchstaben c bis d können auch für den ein Vierteljahr überschreitenden Vertragszeitraum in Anwendung gebracht werden. Diese Vereinbarungen sind spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweils folgenden Vierteljahres oder spätestens 6 Wochen vor Beginn des folgenden kürzeren Vertragszeitraumes zu treffen.

§ 32

Vertragsinhalt

- (1) In die Verträge sind insbesondere aufzunehmen:
 - a) die Materialzusammenstellungen in Prozentsätzen, die Breite vor und nach der Veredlung,
 - b) die Bezeichnung der auszuführenden Veredlung unter Angabe der zu erreichenden Gütewerte,

- c) die Fristen oder Termine für die Anlieferung der Erzeugnisse und die Rücklieferungsfristen unter Berücksichtigung der von den wirtschaftsleitenden Organen festgelegten Durchlaufzeit,

- d) zulässige Materialverluste bei Lohnverzwirning.

(2) Sind vom Auftraggeber oder einem Dritten die Erzeugnisse bereits einer textilen Veredlung unterzogen worden, sind dem Veredler spätestens bei Anlieferung die angewandten Technologien bekanntzugeben.

(3) Ist dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluß die verwendete Schlichte und Präparation nicht bekannt, ist im Vertrag zu vereinbaren, bis wann der Auftraggeber diese Angaben mitzuteilen hat.

§33

Leistungsfristen bei vorzeitiger oder verspäteter Anlieferung

(1) Ist der Auftraggeber mit der Anlieferung oder der Auftragnehmer mit der Abholung der Erzeugnisse bis zu 2 Werktagen im Verzug, verlängert sich die Durchlaufzeit um die Zeit der verspäteten Anlieferung.

(2) Ist der Auftraggeber mehr als 2 Werktagen mit der Anlieferung im Verzug, verlängert sich die Rücklieferfrist um 50% der Durchlaufzeit, höchstens jedoch um 14 Werktagen. Reicht im Einzelfall bei verspäteter Anlieferung von mehr als 2 Tagen die um 50 % verlängerte Rücklieferfrist nicht aus, sind neue Rücklieferfristen zu vereinbaren. Das Vertragsänderungsangebot hat der Auftragnehmer innerhalb von 6 Werktagen nach der verspäteten Anlieferung abzugeben.

(3) Vorauslieferungen berechtigen den Auftraggeber nicht, eine frühere Rücklieferung zu fordern, als sie im Vertrag vereinbart wurde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verträge über die Veredlung von Musterkupons.

§34

Entnahme von Mustern

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, von den Erzeugnissen Proben sowohl vor als auch nach der Veredlung in folgendem Umfang zu entnehmen:

- a) textile Flächengebilde im Stück bis zu 0,20 m je Dessin und Farbe über die gesamte Breite,
- b) Garne bis zu 0,5 kg,
- c) Flocke
 - 1. bei Aufträgen bis zu 11 2kg
 - 2. bei Aufträgen über 11 3kg,
- d) Druckware höchstens 1 m je Dessin.

(2) Probeentnahmen durch den Auftragnehmer über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus und bei abgepaßten Warenstücken oder Bekleidungsgegenständen